

höchstpreise sind, und dass demnach für jene Handelstätigkeit des Kassationsklägers massgebende H a n d e l s - höchstpreise fehlten. Diese Lücke der damaligen Gesetzgebung hat auch das Appellationsgericht festgestellt, sie aber in der Weise ausgefüllt, dass es dem Kassationskläger als Heuhändler zu den Produzentenhöchstpreisen vom 14. Mai 1918 noch die « Handelszuschläge » vom 16. August 1918 zugebilligt und nur den darnach sich ergebenden Ueberschuss seiner Verkaufspreise als strafbare Höchstpreisüberschreitung behandelt hat. Allein dieses Vorgehen erscheint als unstatthaft. Es liegt darin entweder eine direkte Rückbeziehung des Erlasses vom 16. August 1918, die schlechterdings undenkbar ist, da speziell eine Zuwiderhandlung gegen Höchstpreise deren vorgängige Anordnung und Bestimmung zwingend voraussetzt, oder aber eine Ableitung von Handelshöchstpreisen für die Geltungszeit der Verfügung vom 14. Mai 1918 aus den darin einzig festgesetzten Produzentenhöchstpreisen nach Analogie der entsprechenden Vorschrift des Erlasses vom 16. August 1918, also ein typischer Fall des im Strafrecht verbotenen Analogieschlusses, nämlich der Bildung einer neuen rechtlichen Einzelbestimmung aus dem einer bestehenden Bestimmung zugrunde liegenden Gedanken. Insofern verstösst auch die Bestrafung des Kassationsklägers wegen Höchstpreisüberschreitung gegen das einschlägige Bundesrecht.

13. Urteil des Kassationshofes vom 25. Februar 1919 i. S. Brunner gegen Staatsanwaltschaft Solothurn.

Die Strafverfügungen des Eidg. Militärdepartements gemäss Art. 15 BRB vom 29. März 1917 betr. Brotgetreide stehen richterlichen Strafurteilen gleich; Grundsatz *ne bis in idem*: Begriff des « einzelnen Uebertretungsfalls ». Verantwortlichkeit des Mühleninhabers für die Einhaltung der Mehlvorschriften des BRB, die für « Kundenmühlen » gelten, gleich wie für « Handelsmühlen ».

A. — Der Kassationskläger Brunner betreibt an seinem Wohnort Kleinlützel seit Jahren eine kleinere sog. Bauern- oder Kundenmühle, und zwar, da er selber nicht Müller von Beruf ist, durch einen Mahlknecht. Am 18. Januar 1918 erhob der eidgenössische Mühlenkontrolleur Egger bei ihm eine Mehlprobe, die von der zuständigen Expertenkommission als dem amtlichen Vollmehltyp nicht konform, sondern zu hell befunden wurde. Mit Schreiben vom 18. Februar 1918 eröffnete das Eidg. Brotamt III Brunner diesen Befund unter Verwarnung und Bussandrohung. Hierauf ersuchten sowohl der Mahlknecht Wyss, als auch Brunner selbst mit Zuschriften vom 20. und 24. Februar das Brotamt um Vornahme einer Probemahlung, wobei der erstere geltend machte, dass es bei der gegenwärtigen Einrichtung der Brunner'schen Mühle nicht möglich sei, dunkler zu mahlen, und der letztere erklärte, er habe nach einer ersten Bestrafung vom letzten Herbst schon eine neue Einrichtung (Anbringung gröberer Seiden) getroffen und sei bereit, nochmals eine gröbere Seide anzuschaffen, weshalb man diesmal von einer Busse absehen möge. Bei seiner dadurch veranlassten Besichtigung der Mühle vom 18. März 1918 ordnete der eidg. Kontrolleur dann die Verwendung einer gröberen Seidennummer an und nahm von der verlangten Probemahlung Umgang. Auf Grund des Ergebnisses der Mehlprobe vom 18. Januar aber verfiel das Eidg. Militärdepartement Brunner am 24. Mai 1918 in eine Busse von 350 Fr.

Am 7. März 1918 hatten inzwischen auch die kantonalsolothurnischen Mehlkontrollorgane bei Brunner eine Mehlprobe (Nr. 353) erhoben. Diese wurde vom chemischen Laboratorium des Kantons Solothurn dahin begutachtet, dass sie wesentlich heller und von geringerem Mineralgehalt sei, als das massgebende Vollmehlmuster. Deswegen erhob die solothurnische Staatsanwaltschaft im Auftrage des Regierungsrates anfangs Juni 1918 beim Richteramt Dorneck-Thierstein gegen Brunner Strafklage wegen Uebertretung des BRB über die Verwendung und Vermahlung von Brotgetreide usw., vom 29. Mai 1917. In diesem Verfahren wurde der Angeklagte durch Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 5. Dezember 1918 in grundsätzlicher Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides nach dem Antrage der Staatsanwaltschaft schuldig erklärt und zu einer Geldbusse von 160 Fr. verurteilt.

B. — Dieses Urteil hat Brunner im Wege der Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag, es sei aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das Obergericht zurückzuweisen. Er macht, entsprechend seiner Verteidigung vor den kantonalen Instanzen, als Beschwerdegründe geltend :

1. Das angefochtene Urteil verletze den Grundsatz *ne bis in idem*, weil es denselben Tatbestand betreffe, wie die Bussverfügung des Eidg. Militärdepartements vom 24. Mai 1918, indem der fragliche Mühlenbetrieb vom Dezember 1917 (Zeitpunkt der letzten Einrichtungsänderung) bis jedenfalls zum 18. März 1918 (Zeitpunkt der Anordnung einer weiteren Aenderung durch den eidg. Kontrolleur) eine « Handlungseinheit » bilde.

2. Es ignoriere den Grundsatz, dass ein Angeschuldigter nur für eigenes Verschulden bestraft werden könne, da für die Herstellung des beanstandeten Mehls der Mahlknecht Wyss allein verantwortlich sei.

3. Es trage dem Umstande keine Rechnung, dass der BRB vom 29. Mai 1917 auf die Kundenmühlen nach

andern Grundsätzen angewendet werden sollte, als auf die Handelsmühlen, indem der ausschliesslich für die Getreide-Selbstversorger arbeitende Kundenmüller, im Gegensatz zum Handelsmüller, nicht auf eine möglichst grosse Mehlausbeute hinzuarbeiten, sondern im Sinne der Rationierungsvorschriften nur darauf zu achten habe, dass er keine grösseren Quantitäten Getreide mahle, als seine Kunden mahlen zu lassen berechtigt seien ; aus diesem Gesichtspunkte aber komme eine strafbare Handlung des Kassationsklägers nicht in Frage.

C. — Die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn hat Abweisung der Kassationsbeschwerde beantragt.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — In Art. 14 BRB vom 29. Mai 1917 über die Verwendung und Vermahlung von Brotgetreide usw. ist die Uebertretung der Vorschriften dieses Bundesratsbeschlusses, wie auch der zugehörigen Vollzugsvorschriften oder Einzelverfügungen mit Busse bis auf 20,000 Fr. oder Gefängnis bis zu drei Monaten, wobei diese beiden Strafen verbunden werden können, bedroht. Und Art. 15 bestimmt : « Die Verfolgung und Beurteilung von Uebertretungen liegt den Kantonen ob. Sie haben durch ihre » Organe die Innehaltung der vom Bundesrat oder vom » Militärdepartement erlassenen Vorschriften zu überwachen. — Das Militärdepartement ist berechtigt, » Uebertretungen der vom Bundesrat oder vom Departement erlassenen Vorschriften oder Einzelverfügungen » gestützt auf Art. 14 hiervor in jedem einzelnen Uebertretungsfalle und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen mit Busse bis auf 10,000 Fr. zu » bestrafen und damit die betreffenden Uebertretungsfälle zu erledigen oder aber die Schuldigen den kompetenten Gerichtsbehörden zur Bestrafung zu überweisen. » Der Bussenentscheid des Departements ist ein endgültiger. — Das Militärdepartement kann den Tatbestand der einzelnen Uebertretungsfälle von sich aus

» feststellen lassen oder aber die kantonalen Behörden
» mit einer Untersuchung beauftragen. »

Darnach sind als erkennende Strafinstanzen vorgesehen: einerseits die kantonalen Strafbehörden, die auf Grund von selbständigen Untersuchungen oder von Ueberweisungen durch das Eidg. Militärdepartement urteilen, andererseits das Eidg. Militärdepartement selber, das nach Untersuchungen entscheidet, die es durch eigene Organe oder durch die zuständigen kantonalen Behörden vornehmen lässt. Und zwar ist die Kompetenz der kantonalen Strafbehörden grundsätzlich allgemein, diejenige des Eidg. Militärdepartements dagegen speziell nur für die unbedeutenderen Uebertretungsfälle gegeben, die seines Erachtens mit höchstens 10,000 Fr. Busse zu ahnden ist. Für die Fälle letzterer Art besteht somit eine doppelte Kompetenz. Dabei ersetzt die Strafverfügung des Militärdepartements naturgemäss und zufolge der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, wonach die vom Departement verhängte Strafe den betreffenden Uebertretungsfall « erledigt », das richterliche Strafurteil. Folglich gilt im Verhältnis dieser beiden Strafmassnahmen zu einander der Grundsatz: *ne bis in idem* (vergl. entsprechend schon AS 43 S. 334 Erw. 2).

Allein vorliegend kann von einer Verletzung dieses Grundsatzes nicht die Rede sein. Als « einzelner Uebertretungsfall » im Sinne des Art. 15 BRB ist jede Durchführung des Mahlprozesses zu betrachten, die ein vorschriftswidriges Mehl ergibt; denn jede derartige « Mahlung » erfüllt an sich den Straftatbestand und ist daher selbständig strafbar. Die einzelne « Mahlung » wird praktisch dadurch umgrenzt, dass die Strafverhängung jeweilen die Feststellung der Vorschriftswidrigkeit des Mahlprozesses an Hand einer Mahlprobe voraussetzt. Insofern mag der Mahlbetrieb je bis zu dem Zeitpunkte, in welchem eine solche Feststellung erfolgt, als strafrechtliche « Handlungseinheit » bezeichnet werden. Darnach aber beziehen sich die hier in Frage stehenden zwe

Bestrafungen nicht auf die gleiche « Handlungseinheit ». Denn dem Kassationskläger war seit der Eröffnung des Eidg. Brotamts III vom 18. Februar 1918 bekannt und wurde von ihm in objektiver Hinsicht auch nicht bestritten, dass sein Mahlbetrieb nach der Mahlprobe vom 18. Januar 1918, die der Bussverfügung des Militärdepartements vom 24. Mai 1918 zugrunde liegt, vorschriftswidrig sei. Er durfte deshalb den Betrieb schon von jenem Tage an nicht unverändert fortsetzen, ohne sich einer neuen Uebertretung schuldig zu machen, wie sie dann an Hand der Mahlprobe vom 7. März 1918, die zu seiner angefochtenen Bestrafung durch den Richter geführt hat, festgestellt worden ist. Die beiden Straffälle haben somit nicht denselben Tatbestand.

2. — Fehl geht ferner der Einwand des Kassationsklägers, dass die Verantwortlichkeit für die streitige Uebertretung jedenfalls nicht ihn, sondern seinen Mahlknecht treffe, für dessen Verschulden er nicht bestraft werden könne. Die Vorschriften über den Mahlbetrieb, welche der BRB vom 29. Mai 1917 den « Mühlen » macht, richten sich naturgemäss in erster Linie an die *Mühlennhaber*, auf deren Rechnung der Betrieb geht; insbesondere liegt ihnen die Pflicht ob, für die zur vorschriftsgemässen Ausmahlung des Brotgetreides erforderlichen Einrichtungen zu sorgen. Gerade dieser Pflicht aber ist der Kassationskläger nicht nachgekommen, indem er es unterlassen hat, den ihm zufolge der früheren Beanstandungen seines Betriebes unzweifelhaft bekannten Mangel der zu feinen Seiden sofort nach der Eröffnung des Eidg. Brotamts vom 18. Februar 1918 zu heben. Er ist daher mit Recht für eigenes Verschulden bestraft worden.

3. — Endlich kann auch der Behauptung des Kassationsklägers, dass der BRB vom 29. Mai 1917 auf die Kundemühlen « nach andern Grundsätzen » anzuwenden sei, als auf die Handelsmühlen, nicht beigespflichtet werden. Der Inhalt des Beschlusses selbst bietet für eine solche Unter-

scheidung keine Anhaltspunkte. Da die wiederholten Bemühungen der Kundenmüller, für ihre Betriebe eine besondere Reglementierung zu erhalten, vom Bundesrat als rechtssetzender Behörde nicht berücksichtigt worden sind, ist der Richter nicht in der Lage, den betreffenden Argumenten bei der Rechtsanwendung Rechnung zu tragen, es wäre denn, dass durch die Verhältnisse jegliches Verschulden ausgeschlossen würde, was aber hier nicht zutrifft.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

III. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

14. Urteil des Kassationshofes vom 17. März 1919 i. S. Letsch gegen Schweiz. Bundesanwaltschaft.

Begehren um Revision eines Urteils des Bundesstrafgerichts (Art. 144 u. 145 Ziff. 3 OG). — Revisionsgrund des Art. 159 litt. a BStrP: Die Aussagen eines Mitangeklagten sind kein « Zeugnis » im Sinne dieser Bestimmung.

A. — Mit Urteil vom 12. Oktober 1918 hat das Bundesstrafgericht den Revisionskläger Letsch, Vater, wesentlich gestützt auf die (seinen eigenen Angaben widersprechenden) Aussagen der Mitangeklagten Jappert und Letsch, Sohn, wegen Vergehens nach Art. 5 BRB vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand zu einer Gefängnisstrafe von 2½ Monaten und einer Geldbusse von 50 Fr. verurteilt...

B. — Gegen dieses Urteil hat Vater Letsch mit Eingabe seines Vertreters vom 28. Februar 1919 beim Kassations-

hof des Bundesgerichts ein Revisionsbegehren eingereicht. Er beruft sich auf den Revisionsgrund des Art. 159 litt. a BStrP und macht geltend, Jappert und Letsch, Sohn, hätten seit Erlass des Urteils in (vorgelegten) schriftlichen Erklärungen ihre Aussagen, die vom Gericht gleich Zeugenaussagen behandelt worden seien, als unrichtig widerrufen und seien bereit, ihre neue Sachdarstellung, aus der sich die Unschuld des Vaters Letsch ergebe, in gerichtlicher Einvernahme als Zeugen zu bestätigen. Ueberdies beruft er sich noch auf eine Reihe weiterer Zeugen zum Beweise dafür, dass der vom Bundesstrafgericht mit Bezug auf seine Person als erwiesen angenommene Strafbestand nicht gegeben sei. Die Eingabe schliesst mit dem Antrag, es sei das Urteil des Bundesstrafgerichts vom 12. Oktober 1918, soweit Vater Letsch betreffend, im Sinne der Art. 159 ff. BStrP zu revidieren und die Sache nach Massgabe des Gesetzes einem neuen Gerichte zu neuerlicher Beurteilung vorzulegen, in der Meinung, dass Vater Letsch, eventuell nach Durchführung des beantragten Beweisverfahrens, von Schuld und Strafe freizusprechen sei...

C. — Die Bundesanwaltschaft hat das ihr zu freistehender Vernehmlassung übermittelte Revisionsbegehren nicht beantwortet.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — Die Zuständigkeit des Kassationshofes zur Beurteilung des vorliegenden Revisionsbegehrens ergibt sich aus Art. 145 Ziff. 3 OG.

2. — Laut Art. 144 OG sind für die Revision eines Urteils des Bundesstrafgerichts die Art. 159-168 BStrP vom 27. August 1851 massgebend. Nach Art. 159 litt. a, auf dessen Bestimmung der heutige Revisionskläger sich beruft, kann die Revision verlangt werden, « wenn die Falschheit eines Zeugnisses erhoben ist, welches auf das Urteil Einfluss haben konnte ». Diese Bestimmung könnte hier nur in Frage kommen, falls die Aussagen der